Landeshauptstadt Magdeburg

Der Oberbürgermeister

Fachbereich Vermessungsamt und Baurecht

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg, Fachbereich Vermessungsamt und Baurecht, Team Öffentliches Baurecht / Planfeststellung über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses für das Bauvorhaben "2. Nord-Süd-Verbindung der Straßenbahn, BA 2 – Wiener Straße" in Magdeburg gemäß § 74 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Planfeststellungsbeschluss

Mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 12. Dezember 2012, AZ: 62-262-MVB-01/10, ist der Plan für das Bauvorhaben "2. Nord-Süd-Verbindung der Straßenbahn, BA 2 – Wiener Straße" in Magdeburg nach § 28 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) festgestellt worden.

Der Vorhabenträgerin wurden Nebenbestimmungen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann verspätetes Vorbringen zurückweisen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Bevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen: Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 29 Abs. 6 S. 2 PBefG die Klage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung hat.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO innerhalb eines Monats stellen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von der Tatsache Kenntnis erlangt.

Falls die Klage bzw. der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung in elektronischer Form erhoben werden, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie sind bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichtes Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen.

Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Auslegung

Der oben genannte Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) vom

12. Dezember 2012, AZ: 62-262-MVB-01/10, liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten

Planunterlagen in der Zeit vom

07. Januar 2013 bis 18. Januar 2013

während der Dienststunden:

Montag und Donnerstag von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Dienstag von 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Mittwoch von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

im Fachbereich Vermessungsamt und Baurecht, An der Steinkuhle 6, 39128 Magdeburg zur

Einsichtnahme aus. Dort können auch die der Planung zugrundeliegenden Gutachten und Vor-

schriften (Gesetze, Erlasse und DIN- Vorschriften) eingesehen werden.

Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, den Planfeststellungsbeschluss im Internet unter:

www.magdeburg.de >Bürger+Stadt > Leben in Magdeburg > Planen, Bauen, Wohnen > Fach-

bereich Vermessungsamt und Baurecht > Planfeststellungsverfahren > Wiener Straße einzuse-

hen.

Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss auch den

übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 29 Abs. 5 PBefG i. V. m. § 74 Abs. 5 Satz 3

VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass der Planfeststellungsbeschluss nach der öffentlichen Be-

kanntmachung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die

Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden kann (§ 74 Abs. 5 Satz Satz 4

VwVfG).

Magdeburg, 12. Dezember 2012

gez.

Neumann Landeshauptstadt Magdeburg

Leitender Vermessungsdirektor Dienstsiegel